

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 386-15

Amt: Finanzverwaltung	Datum: 10.11.2015
Verfasser: Benjamin Mors	AZ: 752

Gremium	Termin	Ö-Status	Zuständigkeit
Gemeinderat	17.11.2015	Ö	Beschlussfassung

Beschlussfassung über die Gebührenkalkulation für die Friedhofgebühr ab 2016 und die Änderung der Friedhofsatzung

Die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren wurden zuletzt 2011 kalkuliert und gelten seit dem 01.01.2011.

Die Neukalkulation der Gebühren wird wegen gestiegener Kosten und den sich daraus ergebenden sinkenden Kostendeckungsgraden notwendig. Bei Satzungsbeschluss für die Jahre 2006 und 2007 wurde vom Gemeinderat am 27.06.2005 ein Kostendeckungsgrad von 90 % für die danach folgenden Jahre angestrebt. Kostendeckungsgrade entwickelten sich wie folgt:

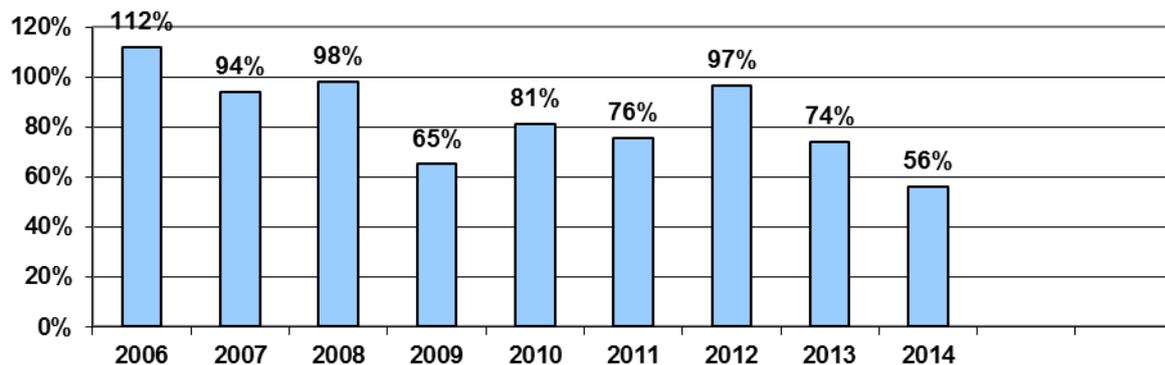


Abbildung 1 – Kostendeckungsgrade Bestattungswesen

Die voraussichtlichen Kosten von 279.896 € im Haushaltsjahr 2016 fallen in folgenden Bereichen an:

Bereich	Kosten 2016
Grabnutzung	205.906 €
Bestattung	32.812 €
Aussegnungs- und Leichenhallen	32.261 €
Grabeinfassungen	*0 €
nicht gebührenfähig	9.264 €
Summe	<u>279.896 €</u>

*aufgrund Überdeckungen -347 €

Gegenüber der letzten Kalkulation haben sich die jährlichen Kosten insgesamt um rund 83.996 € erhöht. Besonders die Kosten für den Gebührentatbestand Grabnutzung sind im Vergleich zu 2011 um 86.855 € gestiegen. Grund dafür sind höhere Kosten für Leistungen des Bauhofs, höhere Abschreibungen und die Unterdeckungen aus den Jahren 2011 bis 2014, die nach Gebührenrecht innerhalb 5 Jahre ausgeglichen werden können.

Das Gegenteil liegt bei den Kosten der Grabeinfassung vor. Dort gab es in den Jahren 2011 bis 2014 stets eine Überdeckung. Solche Überdeckungen sind zwingend in den nächsten 5 Jahren auszugleichen.

Grundlagen für die Kalkulation sind:

- Ein kalkulatorischer Zinssatz von 3,0 % laut Gemeinderatsbeschluss vom 28.07.2015.
- Die Anzahl der vergebenen Nutzungsrechte an Grabstellen, der Bestattungsfälle und der sonstigen Leistungen wurden aus dem Durchschnitt der Jahre 2011 bis 2014 ermittelt.
- Die Ermittlung der Gebührenobergrenze der Grabnutzungsgebühren basiert auf zwei Äquivalenzziffern. Dort werden die Bruttofläche einer Grabstelle zu 30 % und die Maximalbelegung zu 70 % angerechnet.
- Für die Kosten 2016 wurden entsprechend die angemeldeten Haushaltsansätzen zugrunde gelegt.

Eine Unterscheidung der Gebühren für Einheimische und Auswärtige wurde bereits 2011 nicht mehr vorgenommen. Auch nach aktueller Information des Gemeindetags besteht bei Erhebung eines Aufschlags für Auswärtige erhebliches rechtliches Bedenken.

Zudem scheint aus Sicht der Verwaltung sinnvoll den Gebührentatbestand 3.38 „Überbelegung eines Wahlgrabes“ aus dem Gebührenverzeichnis zu entfernen, da die Gebühr seit 10 Jahren aufgrund nicht vorhandener Nachfrage nicht mehr beansprucht wurde.

Als neuer Gebührentatbestand soll ab 2016 das „vertiefte Einzelwahlgrab an einer Mauer“ eingeführt werden. Dies wird laut Auskunft des Fachamtes immer häufiger nachgefragt, was einen neuen Gebührentatbestand begründen kann.

Die Gebühren der Aussegnungshallen der Ortsteile wurden wegen der in etwa gleichen Größe und Ausstattung zusammengefasst kalkuliert. Auch bei den Aussegnungshallen der Ortsteile gab es in den letzten Jahren eine Überdeckung, die ausgeglichen werden muss.

Die Sterbefälle insgesamt sind fast unverändert. Jedoch nimmt der Wandel zur Urnenbestattung stetig zu und es gibt immer weniger Erdbestattungen.

Nachstehend sind die Gebührensatzobergrenzen laut Kalkulation, die derzeit gültigen

Gebührensätze und die Vorschläge für die Gebührenänderungen aufgelistet. Es wird vorgeschlagen, die Gebühren in zwei Schritten zu erhöhen. Zunächst auf rund 75 % Kostendeckung in 2016 und ab 2017 auf rund 87 %.

Durch die vorgeschlagenen Gebührensätze erhöhen sich die Einnahmen in 2016 um 67.447 € auf rund 204.146 €. Der Kostendeckungsgrad im Haushaltsplan 2016 würde sich auf rund 75 % verbessern. Würden die Gebühren 2016 nicht angepasst werden, würde lediglich ein Kostendeckungsgrad von knapp 51 % erreicht werden. Dies wäre bei den Gebühren ein Defizit von 133.932 €. Nach Gebührenerhöhung würde sich das Defizit im Jahr 2016 lediglich auf 66.485 € belaufen.

In 2017 würden sich die Einnahmen nochmals um 32.693 € erhöhen. Gegenüber 2016 wäre dies nochmals eine Gebührenerhöhung von 16 % und der Kostendeckungsgrad insgesamt läge somit bei knapp 88%. Das Defizit würde sich auf 33.792 € belaufen.

Nachfolgend sind die Änderungen der jeweiligen Gebührentatbestände ersichtlich. Eine Übersicht der Gebührenkalkulation ist als Anlage beigefügt.

Verwaltungsgebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühren- satzober- grenze 2016	Gebühr alt	Gebühr 2016	Gebühr 2017
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmal	25 €	25 €	25 €	25 €

Bestattungsgebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühren- satzober- grenze 2016	Gebühr alt	Gebühr 2016	Gebühr 2017
2.11	Bestattungsgebühr	537 €	487 €	535 €	535 €
2.12	ohne Träger	448 €	398 €	445 €	445 €
2.13	Kinder	275 €	202 €	275 €	275 €
2.14	Totgeburt	275 €	160 €	275 €	275 €
2.2	Urne	275 €	243 €	275 €	275 €
2.3	Trauerfeier	222 €	- €	220 €	220 €
2.4	Aufbahrgarnitur	222 €	- €	220 €	220 €
2.5	Vertiefung eines Grabes	154 €	117 €	154 €	154 €
2.6.1	Umbettung, Erdbest. <10 J.	952 €	784 €	952 €	952 €
2.6.2	Umbettung, Erdbest. >10 J.	714 €	665 €	714 €	714 €
2.6.3	Umbettung, Urnen	196 €	177 €	196 €	196 €

Grabnutzungsgebühren

Nr.	Bezeichnung	Gebühren-	Gebühr alt	Gebühr	Gebühr
		satzober-		2016	2017
		grenze			
		2016			
3.11	Reihengrab	1.747 €	800 €	1.050 €	1.310 €
3.12	Kindergrab	1.263 €	400 €	760 €	950 €
3.21	Urnenreihengrab (120x75)	1.173 €	480 €	700 €	880 €
3.22	Urnenreihengrab (80x60)	968 €	250 €	580 €	725 €
3.31	Einzelwahlgrab	3.110 €	1.410 €	1.870 €	2.330 €
3.32	Einzelwahlgrab an der Mauer	3.110 €	1.940 €	2.400 €	3.830 €
3.33	Einzelwahlgrab vertieft	5.142 €	1.780 €	3.085 €	3.850 €
3.34	Einzelwahlgrab vertieft a. d. M.	5.142 €	1.780 €	3.400 €	4.310 €
3.35	Doppelwahlgrab	5.946 €	2.810 €	3.600 €	4.450 €
3.36	Doppelwahlgrab an der Mauer	5.946 €	3.390 €	4.150 €	4.950 €
3.37	Urnenwahlgrab (120x75)	1.874 €	885 €	1.125 €	1.400 €
3.38	Urnenwahlgrab (80x60)	1.670 €	470 €	1.000 €	1.250 €
3.39	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer -Angefangene Jahre werden voll berechnet				

Gebühren für Benutzung und Grabeinfassung

Nr.	Bezeichnung	Gebühren-	Gebühr alt	Gebühr	Gebühr
		satzober-		2016	2017
		grenze			
		2016			
4.	Benutzung der				
4.1	Aussegnungshalle Engen	445 €	300 €	445 €	445 €
4.1	Aussegnungshallen Ortsteile	0€	100 €	0 €	0 €
4.2	Leichenhalle Engen	300 €	165 €	300 €	300 €
4.3	Urnenaufbewahrung (je Tag)	5 €	5 €	5 €	5 €
4.4	Verlegen der Grabeinfassung (Maggia Granit) beim				
4.41	Reihengrab	298 €	335 €	295 €	295 €
4.42	Urnenreihengrab	214 €	110 €	210 €	210 €
4.42	Urnenendoppelgrab	214 €	180 €	210 €	210 €

Nr.	Bezeichnung	Gebühren- satzober- grenze 2016	Gebühr alt	Gebühr 2016	Gebühr 2017
	4.43 Einzelwahlgrab	335 €	295 €	335 €	335 €
	4.43 Einzelwahlgrab vertieft	335 €	295 €	335 €	335 €
	4.44 Doppelwahlgrab	433 €	380 €	430 €	430 €

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Friedhofssatzung ab 01.01.2016 entsprechend dem beigefügten Satzungsentwurf (s. Anlage 1).
2. Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Friedhofssatzung ab 01.01.2017 entsprechend dem beigefügten Satzungsentwurf (s. Anlage 2).

Anlagen:

- Anlage 1 – Satzungsentwurf mit Gebührenverzeichnis ab 01.01.2016
 Anlage 2 – Satzungsentwurf mit Gebührenverzeichnis ab 01.01.2017
 Anlage 3 – Friedhofgebühren der umliegenden Gemeinden